

Anja Schädlich

Latente Steuern bei ausgewählten DAX Unternehmen

eingereicht als

Diplomarbeit

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCE

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Mittweida, 2010

Erstprüfer: Herr Prof. Dr. rer. pol. Andreas Hollidt

Zweitprüfer: Herr Prof. Dr. rer. oec. Johannes N. Stelling

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis.....	V
Einleitung.....	1
1. Grundlegende Regelungen zum Konzernabschluss.....	2
1.1. International Financial Reporting Standards (IFRS)	3
1.2. Grundlagen und Grundsätze des Konzernabschlusses.....	4
1.3. Konsolidierungskreis	6
1.4. Konsolidierungsmaßnahmen in Rahmen des Konzernabschlusses	8
2. Latenter Steuerabgrenzung nach IFRS	9
2.1. Allgemeine Grundsätze	9
2.2. Konzept latenter Steuerabgrenzung	10
2.3. Aktive und passive latente Steuerabgrenzung	12
2.4. Ausnahmen von der Bilanzierung latenter Steuern	14
2.4.1. Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und schulden	15
2.4.2. Goodwill.....	15
2.5. Latente Steuern aus der Währungsumrechnung	15
2.6. Latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen.....	16
3. Bewertung latenter Steuern	18
3.1. Anzuwendender Steuersatz	18
3.2. Abzinsungsverbot	18
3.3. Neubewertung latenter Steuern zum Bilanzstichtag	19
4. Ausweis latenter Steuern.....	19
5. Der Dax	20
5.1. Welche Unternehmen schaffen es zu den DAX 30 Unternehmen?	21
5.2. Die DAX-Unternehmen.....	22
5.2.1. Deutsche Post DHL	23
5.2.2. Bayer AG	24
6. Latente Steuern in der Bilanzierungspraxis	26
6.1. Latente Steuern in der Bilanz	26

6.2.	Latente Steuern im Anhang	28
6.2.1.	Fälligkeitsstruktur.....	28
6.2.2.	Latente Steuern auf Verlustvorträge.....	30
6.2.3.	Immaterielle Vermögenswerte.....	32
6.2.4.	Sachanlagen.....	33
6.2.5.	Finanzielles Vermögenswerte.....	34
6.2.6.	Passive Vermögensgegenstände bzw. Schulden.....	35
	Schlussbemerkung / Zusammenfassung	37
	Literaturverzeichnis	38
	Selbstständigkeitserklärung.....	41
	Anhang.....	42

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
bzw.	beziehungsweise
D.H./d.h.	das heißt
DAX	Deutschen Aktien Index
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
ff	und folgende
GewEST	Gewerbeertragsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. OHG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie offene Handelsgesellschaft
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HB	Handelsbilanz
HGB	Handelsgesetzbuch
I.G.	Interessengemeinschaft
IAS	International Accounting Standards
IASB	
IFRS	International Financial Reporting Standards
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MEZ	Mitteuropäische Zeit
US	United States
Vgl.	vergleiche
Xetra	Exchange Electronic Trading
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entstehung aktiver und passiver latenter Steuern.....	11
Abb. 2: Die Dax 30 Unternehmen.....	22
Abb. 3: Gegenüberstellung latenter Steuern gemäß Bilanzausweis.....	27
Abb. 4: Entwicklung latenter Steuern	28
Abb. 5: Übersicht Fristigkeit latente Steuern	29
Abb. 6: Unterteilungen der Fristigkeiten nach aktiven und passiven latenten Steuern.....	30
Abb. 7: Vergleich aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge.....	31
Abb. 8: Vergleich nicht aktivierter Verlustvorträge.....	32
Abb. 9: Entwicklung latenter Steuern auf immaterielle Vermögenswerte	33
Abb. 10: Entwicklung latenter Steuern auf Sachanlagen.....	34
Abb. 11: Entwicklung latenter Steuern der Schulden	35

Einleitung

Auf Grund der fortschreitenden Globalisierung und das Zusammenwachsen der Güter und Kapitalmärkte ist eine verstärkte Ausrichtung des externen Rechnungswesens an internationale Standards notwendig. Damit wird den Informationsbedürfnissen von Investoren und Gläubigern gerecht zu werden.

Eine Ursache für die Öffnung der nationalen Rechnungslegung gegenüber den internationalen Standards ist z. B die Kapitalbeschaffung auf internationaler Ebene.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Abgabe von Informationen in national verständlicher und möglichst vergleichbarer Form wenden sich viele Unternehmen neben den nationalen Vorschriften verstärkt den internationalen Vorschriften zu.

Wie es mittlerweile für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften vorgeschrieben ist.

Nach nationalem Recht ist die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz im Interesse der Zahlungsbemessungsfunktion durch das Maßgeblichkeitsprinzip miteinander verbunden. So erstellen deutsche Unternehmen grundsätzlich eine Einheitsbilanz in der die Bilanzierung latenter Steuern nicht von großer Bedeutung war. Diese Maßgeblichkeit gilt aber nicht für die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards. Da die Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach internationalen Standards nicht mit den steuerrechtlichen korrespondieren, wird die Bilanzierung latenter Steuern wichtiger.

Durch die Angleichung des HGB's durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und dem Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit wird nun die Bilanzierung latenter Steuern immer wichtiger.

Diese Arbeit soll aufzeigen, wie latente Steuern zu bilanzieren und auszuweisen sind und ebenfalls wird auf Besonderheiten im Konzernabschluss eingegangen.

Zum weiteren wird eine Analyse aktiver und passiver latenter Steuern bei zwei im Dax notierten Unternehmen vorgenommen. Wie werden latente Steuern ausgewiesen und auf welche Bilanzpositionen entfallen die meisten latenten Steuern.

1. Grundlegende Regelungen zum Konzernabschluss

Die Europäische Union hat sich 2002 dazu entschieden, für alle ab dem 01.01.2005 aufgestellten Konzernabschlüsse von kapitalmarktorganisierten Konzernunternehmen mit Sitz in einem der EU Mitgliedsstaaten verpflichtend die Regeln der International Financial Reporting Standards (IFRS) anzuwenden. Trotz dieser Verpflichtung ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses grundsätzlich für deutsche Unternehmen aus dem nationalen Recht. Die IFRS haben für die Konzernabschlusspflicht keine Relevanz, da die Aufstellungspflicht vorgelagert und somit getrennt von den IFRS zu beurteilen ist.¹

In denen von der EU-Kommission veröffentlichten „Kommentare zu bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002“ wird dies wie folgt beschrieben: „Da sich die IAS-Verordnung lediglich auf „konsolidierte Abschlüsse“ bezieht, wird sie nur dann wirksam, wenn diese konsolidierten Abschlüsse von anderer Stelle gefordert werden.“ So bestimmt das nationale Recht, ob konsolidierte Abschlüsse erforderlich sind oder nicht.²

Somit ergibt sich nach deutschem Recht die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 290 Abs. 1 HGB für Kapitalgesellschaften (Mutterunternehmen), die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) ausüben. Sind diese Kapitalgesellschaften am jeweiligen Bilanzstichtag mit ihren Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt der EU zugelassen, so fallen sie unter die Verordnung der EU und müssen ihren Konzernabschluss nach den Vorschriften der IFRS aufstellen.

So sind Kapitalgesellschaften, die unter die „IAS Verordnung“ fallen gemäß § 315a Abs. 1 HGB von der Anwendung der Vorschriften des HGB befreit, bis auf die dort genannten Ausnahmen. Auch Kapitalgesellschaften gemäß § 315a Abs. 2 HGB sind zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS verpflichtet, wenn deren Wert-

¹ Vgl. Beck'sches IFRS-Handbuch, Seite 821 ff

² EU-Kommission; Kommentare zu bestimmten Artikeln der Verordnung (EG) 1606/2002, Seite 7 ff

papiere zwar noch nicht zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind aber bereits bis zum jeweiligen Bilanzstichtag dort beantragt wurden.

Die in das europäische Recht umgesetzten internationalen Standards bestimmen nun die Definition des Konsolidierungskreises, die Konsolidierungsmethodik, sowie Ansatz, Bewertung und Ausweis aller Vermögensgegenstände und Schulden.³ So bestimmt IAS 27.7 die Verpflichtung zur Konzernrechnungslegung für alle Kapitalgesellschaften bei denen eine Mutter-Tochter-Beziehung durch ein „Control-Verhältnis“ begründet wird. Wonach gemäß IAS 27.4 das Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss gegenüber dem Tochterunternehmen hat und die finanziellen und betrieblichen Entscheidungsprozesse so beherrscht, dass es den Nutzen aus der Geschäftstätigkeit mit dem beherrschenden Unternehmen ziehen kann.

1.1. International Financial Reporting Standards (IFRS)

Die Internationalen Financial Reporting Standards (IFRS) sind die vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten Rechnungslegungsstandards und –interpretationen. Das IASB – vormals International Accounting Standards Committee (IASC) genannt – wurden im Jahre 1973 durch Vertreter aus 9 Ländern als privatrechtliche Vereinigung gegründet. Im Jahre 2001 erfolgte eine Umstrukturierung und Umbenennung. Die bisherigen IAS-Standards wurden übernommen und überarbeitet und die neu erlassenen Standards heißen IFRS.

Das ISAB ist ein internationales Gremium mit Sitz in London, das aus 14 Fachleuten unterschiedlicher Herkunft besteht und sich zum Ziel gesetzt hat, weltweit akzeptierte und einheitliche Bilanzierungsregeln zu entwickeln.

Zentrale Zielsetzung der IFRS ist die Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen über Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage für die Abschlussadressaten, wie Investoren, Kreditgeber, Staat, Arbeitnehmer sowie Kunden und Lieferanten. Den Adressaten soll mit Hilfe der im IFRS-Abschluss vermittelten Informationen ermöglicht werden, die Lage des bilanzierenden Unternehmens zu beurteilen.

³ Vgl. Conenberg 2005, Seite 551

1.2. Grundlagen und Grundsätze des Konzernabschlusses

Der Konzern, der sich durch die in ihm zusammengefassten Einzelunternehmen auszeichnet, soll durch den Konzernabschluss so dargestellt werden, als bilde er eine geschlossene Einheit. Dies wird auch in der gegebenen Literatur als Einheitstheorie bezeichnet. In der Einheitstheorie sind die einzelnen Konzerngesellschaften mit Abteilungen oder Teilbetrieben vergleichbar, somit müssen alle Vermögensgegenstände und Schulden der einzubeziehenden Konzerngesellschaften zusammengefasst werden. Es kann Beteiligungen sowie Umsätze aus gegenseitigen Lieferungen oder Leistungen und Verbindlichkeiten untereinander nicht geben, folglich können Gewinne nicht schon realisiert werden, wenn eine Abteilung eine andere beliefert, sondern erst wenn die Produkte die wirtschaftliche Einheit „Konzern“ verlassen.

Dem gegenüber steht die Interessentheorie. Diese sieht den Konzernabschluss lediglich als erweiterter Abschluss des Mutterunternehmens, wo in der Regel nur die Minderanteile an Tochtergesellschaften abgebildet werden sollen. So werden diese Anteile als konzernaußenstehend betrachtet und deren Anteile nicht in das Eigenkapital eingeordnet.

Nach IAS 27.22 soll der Unternehmensverbund als einzelnes Unternehmen dargestellt werden. Insbesondere nach IAS 1 sollen Minderheitsanteile als Bestandteil des Eigenkapitals gelten. Somit ist der Konzernabschluss nach IFRS eher von der Einheitstheorie geprägt, obwohl es auch eine Reihe von interessentheoretisch geprägten Vorschriften gibt. Eine eindeutige Zuordnung zur Einheitstheorie gibt es allerdings nicht, jedoch überwiegt diese Komponente bei der Aufstellung des Konzernabschlusses nach IFRS.⁴

⁴ Vgl coenenberg 2005 seite 555

1.2.1. Aufgaben des Konzernabschlusses⁵

Der Konzernabschluss ist eine Zusammenstellung der Einzelabschlüsse rechtlich selbstständiger, wirtschaftlich jedoch von einer übergeordneten Einheit dominierender Unternehmen.

Der Konzernabschluss nach IFRS dient zur Information über die Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage für die Abschlussadressaten. Die Adressaten des Einzelabschlusses eines in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmens sind von der wirtschaftlichen Lage des Konzerns anhängig und nicht nur allein der des Unternehmens. Somit soll der Konzernabschluss nach IAS 27.9 die Informationen so vermitteln als wäre dieser ein einziges Unternehmen

1.2.2. Grundsätze der Konzernrechnungslegung⁶

Für die Erfüllung der Aufgaben des Konzernabschlusses ist die vollständige Wiedergabe der wirtschaftlichen Einheit „Konzern“ von großer Bedeutung. So besagt der **Grundsatz der Vollständigkeit**, gemäß IAS 27.12, dass alle Unternehmen, die den Konzern begründen, auch in den Konzernabschluss einbezogen werden müssen. Nur so ist eine richtige Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns möglich.

Die zentrale Leitidee zur Erstellung eines Konzernabschlusses ist der **Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit**. Demnach ist der Abschluss so aufzustellen, dass er mit den Einzelabschlüssen eines Unternehmens übereinstimmt, das alle Konzernunternehmen als unselbstständige Teilbetriebe einschließt. Somit wird dem Konzern eine fiktive Rechtspersönlichkeit beigemessen. Dies entspricht den IAS 27.22, der besagt, dass die Informationen über den Konzern so präsentiert werden müssen als sei dieser eine Einheit.

⁵ Vgl. Coenenberg 2005, Seite 552

⁶ Vgl. Coenenberg 2005, Seite 554 ff

Aus dem Grundsatz der Rechtseinheit leitet sich auch die Pflicht einer **konzerneinheitlichen Abrechnungsperiode** ab. So sollen alle Konzernunternehmen auf der Basis eines auf dem Konzernabschlussstichtag des Mutterunternehmens hin erstellten Einzelabschlusses in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden. Dies entspricht dem sogenannten Weltabschlussstichtag.

Ebenfalls lassen sich die Aufgaben des Konzernabschlusses nur dann erfüllen, wenn für ihn **einheitliche Vorschriften bezüglich Ansatz und Bewertung** zur Anwendung kommen. Ist die Bilanz eines einzubeziehenden Unternehmens nach abweichenden Vorschriften erstellt worden, so muss von diesem Unternehmen zum Zwecke der Einbeziehung eine an die konzerneinheitliche Vorgehensweise angepasste sogenannte Handelsbilanz II (HB II) erstellt werden. Die dann zum Ausgangspunkt sämtlicher Konsolidierungsmaßnahmen wird. (vgl. IAS 27.28)

Des Weiteren ist es wichtig, um eine materielle Einheitlichkeit und zeitliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten, dem **Grundsatz der stetigen Anwendung der Konsolidierungsmaßnahmen** und dem **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit** ein besonderes Gewicht beizumessen.

1.3. Konsolidierungskreis⁷

1.3.1. Einbeziehung von Tochterunternehmen

Der Konsolidierungskreis regelt, in wie weit **Tochterunternehmen** in den Konzernabschluss einzubeziehen sind. IAS 27.12 iVm 27.13 verlangt, dass grundsätzlich alle in- und ausländischen Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einzubeziehen sind, auf die das Mutterunternehmen unmittelbare oder mittelbare Kontrolle ausübt. IAS 27 enthält kein explizites Konsolidierungswahlrecht. So sind grundsätzlich alle Tochterunternehmen konsolidierungspflichtig die dem „Control“-Konzept unterliegen.

⁷ Vgl. Beck'sches IFRS-Handbuch, Seite 829 ff

In zwei Gründen kann von der Konsolidierung von Tochterunternehmen abgesehen werden. Zum einen kann aus Wesentlichkeitsgründen darauf verzichtet werden, wenn nicht nur einzelne, sondern alle auf der Basis von der Konsolidierung ausgeschlossenen Unternehmen zusammengefasst, von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns sind. Und zum anderen unter dem Aspekt der Zeitnähe von einer Konsolidierung abgesehen werden, wenn der Informationsnutzen der zeitnahen Bereitstellung des Konzernabschlusses für die Abschlussadressaten wichtiger ist als die Nichteinbeziehung des Tochterunternehmens, das die Einzelabschlussdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat.

Neben den Tochterunternehmen die vom Mutterunternehmen alleine beherrscht und demzufolge voll konsolidiert werden, sind auch **Gemeinschaftsunternehmen** in den Konsolidierungskreis einzubeziehen, die als Vermögenswerte unter gemeinschaftlicher Führung gemäß IAS 31 einzustufen sind. Diese Unternehmen werden gemäß dem Verhältnis des Anteils am gemeinschaftlich geführten Unternehmen einbezogen. Sind Gemeinschaftsunternehmen zu Veräußerung bestimmt iSv IFRS 5, so entfällt die Konsolidierung und die Anteile sind gemäß IAS 31 nach den Sondervorschriften des IFRS 5 zu bilanzieren.

Auch **assoziierte Unternehmen**, bei denen das Mutterunternehmen einen direkten oder indirekten maßgeblichen Einfluss ausübt, sind dem Konsolidierungskreis zuzurechnen und entsprechend nach der Equity-Bewertung in dem Konzernabschluss einzubeziehen. Besteht analog zu den Gemeinschaftsunternehmen eine Veräußerungsabsicht nach IFRS 5, so sind bestimmt IAS 28.14, dass diese Beteiligungen nach den Vorschriften des IFRS 5 bilanziert werden.

Voraussetzung für den Konzernabschluss ist ein Mutter-Tochter-Verhältnis. Folgendermaßen besteht ohne ein konsolidierungspflichtiges Tochterunternehmen kein Konzern. Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen sind lediglich in einen ohnehin aufzustellenden Konzernabschluss einzubeziehen, sie begründen allein keine Konzernabschlusspflicht.

1.4. Konsolidierungsmaßnahmen in Rahmen des Konzernabschlusses⁸

Eine konzernweite Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung durch eine dem Bilanzierungsstandard des Mutterunternehmens entsprechende Buchhaltung oder einer Ergänzungsrechnung sind die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Einzelabschlüsse in den Konzernabschluss.

Die Zusammenfassung der Einzelabschlüsse zum Konzernabschluss wird als Konsolidierung bezeichnet. Dabei werden an den Werten der Einzelabschlüsse bzw. der HB II im Rahmen einer Kapital-, Zwischenerfolgs- und Schuldenkonsolidierung nochmal Veränderungen vorgenommen, um einen der Einheitstheorie entsprechenden Konzernabschluss aufzustellen.

Bei einer Kapitalkonsolidierung findet eine Aufrechnung der Beteiligungen an Tochterunternehmen aus dem Einzelabschluss des Mutterunternehmens mit den hierauf entfallenden anteiligen Eigenkapitalposten in den Bilanzen der dazugehörigen Tochterunternehmen statt.

Bei der Schuldenkonsolidierung werden die zwischen den einbezogenen Unternehmen bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander verrechnet, da ein einheitliches Unternehmen keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich hat und auch nicht bilanzieren kann.

Die Zwischenerfolgskonsolidierung oder Zwischenerfolgseliminierung ist die Verbindung zwischen den Konsolidierungsvorgängen in der Bilanz und in der GuV. Zwischenerfolge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den einzubeziehenden Unternehmen, die sich in Bilanzpositionen der Einzelabschlüsse niederschlagen, wie z.B. Lieferungen von Sachanlagen, müssen vor dem Gedanken der Einheitlichkeit eliminiert werden. Ebenso sind noch in der GuV innerkonzernliche Aufwendungen und Erträge sowie Umsätze zu bereinigen.

Im Folgenden werde ich nicht näher auf die Konsolidierungsmaßnahmen zum Konzernabschluss eingehen, inwieweit sich keine latenten Steuern aus Konsolidie-

⁸ Vgl. Coenenberg, 2005, Seite 615

rungsmaßnahmen entstehen. Für weitere Informationen bezüglich der Konsolidierung verweise ich auf die im Literaturverzeichnis angegebene Fachliteratur.

2. Latenter Steuerabgrenzung nach IFRS

2.1. Allgemeine Grundsätze⁹

Aufgrund der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union müssen alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften grundsätzlich ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen und veröffentlichen.

Zudem sind deutsche Unternehmen zum Zweck der steuerlichen Gewinnermittlung zur Aufstellung eines Betriebsvermögensvergleichs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG, der sogenannten Steuerbilanz, verpflichtet. Diese steuerliche Gewinnermittlung knüpft an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) und damit weitestgehend an die Handelsbilanz nach HGB an. Das entspricht dem Maßgeblichkeitsgrundsatz zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Der IASB orientiert sich dagegen bei der Standardsetzung nicht an den Zweck der steuerlichen Gewinnermittlung, sondern an den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten und verpflichtet den Bilanzierenden die Vermögenswerte und Schulden zum Fair Value zu bewerten. D.h. fortgeführte Anschaffungs- und Herstellkosten verlieren als Basis der Bilanzierung an Bedeutung, so dass die Bilanzierungsvorschriften des IASB von den Bilanzierungsvorschriften des deutschen Steuerrechts abweichen. Eine Maßgeblichkeit der IFRS-Abschlüsse gegenüber der steuerlichen Gewinnermittlung besteht nicht, so dass die Ergebnisse nach IFRS und deutschem Steuerrecht regelmäßig nicht übereinstimmen. Die Steuerzahlungspflicht, die auf Basis der steuerrechtlichen Ergebnisse gemessen wird, steht somit nicht mehr in einem erklärbaren Zusammenhang mit dem IFRS-Abschluss.

Mit IAS 12 verpflichtet der IASB den Bilanzierenden zum Ausweis latenter Steuern auf der Aktivseite als latente Steuerforderungen und auf der Passivseite als latente

⁹ Vgl. Lienau 2006, Seite 1 ff

Steuerschulden. Mit dem Ausweis latenter Steuern kann die Vermögens- und Schuldenlage in der Bilanz und die Erfolgslage in der GuV so dargestellt werden, als ob die Steuerpflicht des Unternehmens auf Basis der IFRS-Ergebnisse bemessen worden wäre.

2.2.Konzept latenter Steuerabgrenzung

Nach den Vorschriften des IAS 12 ist der latenten Steuerabgrenzung ausschließlich das vermögensorientierte Temporary-Konzept zugrunde zu legen, es erfolgt die Abgrenzung latenter Steuern auf Wertunterschiede zwischen IFRS- und Steuerbilanz, auf steuerliche Verlustvorträge sowie auf noch nicht genutzte Steuergutschriften. Diese bilanzorientierte Sichtweise erfasst somit alle Ansatz- und Bewertungsdifferenzen sowie Differenzen aus Konsolidierungsmaßnahmen zwischen den in der IFRS-Bilanz und der Steuerbilanz ausgewiesenen Vermögenswerten und Schulden, die sich in zukünftigen Geschäftsjahren auflösen, den sogenannte temporären Differenzen.¹⁰

Dies gilt auch für Differenzen die GuV-neutral entstanden sind und sich lediglich bei ihrer Auflösung zu Differenzen in IFRS- und Steuerbilanz führen, unabhängig wann sich die Bewertungsdifferenzen ausgleichen.

Lösen sich die Differenzen in künftigen Geschäftsjahren nicht wieder auf, so entstehen sogenannte permanente Differenzen, für diese dürfen grundsätzlich keine latenten Steuern ausgewiesen werden.

2.2.1. Temporäre Differenzen

Temporäre Differenzen lassen sich unterscheiden in:

- **Zu versteuernde temporäre Differenzen**, sie führen zu steuerpflichtigen Beträgen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, wenn in der

¹⁰ Vgl. Beck'sche IFRS Kommentar Seite 646

künftigen Perioden der Buchwert des Vermögenswertes realisiert oder die Schuld erfüllt wird.

- **Abzugsfähige temporäre Differenzen**, sie führen zu Beträgen, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig sind, wenn in künftigen Perioden der Buchwert des Vermögenswertes realisiert oder die Schuld erfüllt wird.¹¹

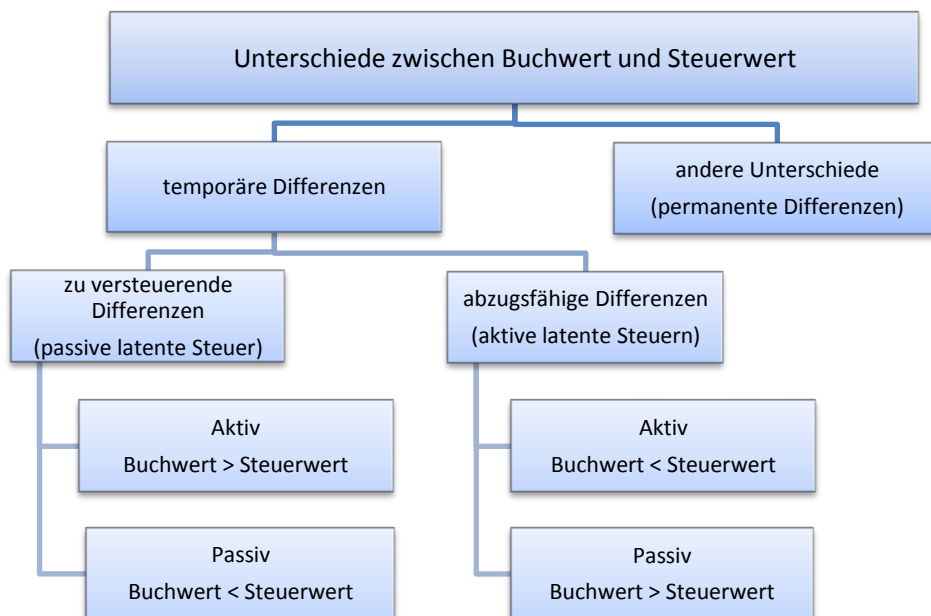


Abb. 1: Entstehung aktiver und passiver latenter Steuern¹²

Aus einer zu versteuernden temporären Differenz entsteht grundsätzlich eine passive latente Steuer, wobei aus einer abzugsfähigen temporären Differenz eine aktive latente Steuer entsteht. Bei den latenten Steuern besteht eine Bilanzierungspflicht, wenn nicht andere Bilanzierungsverbote dagegen sprechen. Ein Wahlrecht besteht nach IAS 12 nicht.

¹¹ Vgl. IAS 12.5

¹² Vgl. Wagenhofer 2009

2.2.2. Die Abgrenzungsmethode

Die Bilanzierung der latenten Steuern nach dem Temporary-Konzept erfolgt mittels der Liability-Methode bzw. Verbindlichkeits-Methode. Sie basiert auf dem Prinzip der Einzelbetrachtung und somit sind für die Ermittlung der temporären Differenz die einzelnen Buchwerte aller in der IFRS-Bilanz angesetzten Vermögenswerte und Schulden mit denen in der Steuerbilanz gegenüberzustellen. Der richtige Vermögens- und Schuldenausweis steht somit im Vordergrund.¹³

2.3. Aktive und passive latente Steuerabgrenzung

2.3.1. Ansatz aktiver latenter Steuern

Die Ansatzbedingung für eine abzugsfähige Differenz besteht darin, dass ein künftiger Nutzenzufluss in Form einer zu erwartenden Steuerminderung besteht.

Somit entsteht eine abzugsfähige Differenz, wenn der Buchwert eines Vermögensgegenstandes in der IFRS-Bilanz niedriger bewertet wird als in der Steuerbilanz oder der Buchwert einer Schuld in der IFRS-Bilanz höher bewertet wird als in der Steuerbilanz.

Ein Ansatz einer abzugsfähigen Differenz bzw. einer aktiven latenten Steuer erfolgt z.B. in folgenden Fällen:¹⁴

- Für **Kosten der betrieblichen Altersversorgung** entsteht eine abzugsfähige Differenz und demzufolge ein latenter Steueranspruch, da die Verminderung des zu versteuernden Einkommens durch die Bezahlung von Beiträgen oder Versorgungsleistungen für das Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen hat.
- **Forschungskosten** werden in der Periode ihres Anfallens als Aufwand bei der Ermittlung des bilanziellen Ergebnisses erfasst, wobei der Abzug bei der

¹³

¹⁴ Vgl. IAS 2009 IAS 12.26

Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses erst in späteren Perioden zulässig ist.

- **Bestimmte Vermögenswerte** können zum beizulegenden Zeitwert bilanziert oder Neubewertet sein, ohne dass eine Bewertungsanpassung für steuerliche Zwecke erfolgt ist. Eine abzugsfähige temporäre Differenz entsteht, wenn der Buchwert der Steuerbilanz den der IFRS-Bilanz übersteigt.

2.3.2. Passive latente Steuerabgrenzung

Die Ansatzbedingungen für eine zu versteuernde Differenz liegen dann vor, wenn eine Steuerbelastung in künftigen Perioden zu erwarten ist.

Die zu versteuernde Differenz entsteht, wenn der Buchwert eines Vermögensgegenstandes in der IFRS-Bilanz höher ist als der Steuerwert oder der Buchwert einer Schuld niedriger ist als sein Steuerwert.

Der Ansatz einer zu versteuernden Differenz bzw. eine passiven latenten Steuer entsteht z.B. in folgenden Fällen:

- Bei der Anwendung der **Abschreibungsmethoden** bestehen nach IFRS und Steuerrecht erhebliche Unterschiede. So muss nach IAS 16 zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert und linear abgeschrieben werden, hingegen werden Vermögensgegenstände steuerlich zunächst degressiv und später linear abgeschrieben wird.¹⁵
- **Entwicklungskosten** können nach IFRS aktiviert und in späteren Perioden abgeschrieben werden, steuerlich werden sie jedoch in der Periode abgezogen in der sie anfallen. Somit ergibt sich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert in der IFRS-Bilanz und dem steuerlichen Buchwert von null, da diese ja bereits vom zu versteuernden Ergebnis abgezogen wurden.¹⁶

¹⁵ Vgl. Lienau 2006, Seite 47

¹⁶ Vgl. IFRS/IAS 2009, IAS 12.17

- **Zinserlöse** werden bilanziell auf Grundlage einer zeitlichen Abgrenzung erfasst, in der Steuerbilanz können diese aber erst mit Zugang der Zahlung als zu versteuerndes Ergebnis behandelt werden.¹⁷

2.3.3. Latente Steuern auf Verlustvorträge

Für steuerliche Verlustvorträge sind grundsätzlich nach IAS 12.34 aktive latente Steuern abzugrenzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass zukünftige steuerliche Gewinne entsprechend mit dem Verlustvortrag verrechnet werden können. Für das Unternehmen stellt sich somit ein wirtschaftlicher Vorteil in Form einer künftigen Steuerminderung ein, da die steuerliche Bemessungsgrundlage künftiger Perioden um den Verlustvortrag geschmälert wird.

Deutsche Unternehmen haben die Möglichkeit sowohl einen körperschaftsteuerlichen Verlustvortrag gemäß § 8 Abs. 1 KStG iVm § 10 d Abs. 2 EStG, als auch einen gewerbsteuerlichen Verlustvortrag gemäß § 7 iVm § 10 a GewStG auszuweisen. Hierbei ist aber zu beachten, dass wegen der fehlenden Rücktragsmöglichkeiten der Gewerbesteuerverluste, die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage für steuerliche Verlustvorträge aufgrund von Kürzungen und Zuschreibungen nach §§ 8 und 9 GewStG voneinander abweichen. Somit muss die Ermittlung latenter Steuern auf Verlustvorträge für Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer getrennt und für jede einbezogene Gesellschaft einzeln durchgeführt werden.¹⁸

2.4. Ausnahmen von der Bilanzierung latenter Steuern¹⁹

Nach IAS 12 gibt es nur wenige Ausnahmen von der Bilanzierung latenter Steuern. Nachfolgend wird auf die beiden Ausnahmen, den sogenannten „initial differences“ und dem Goodwill eingegangen.

¹⁷ Vgl. IFRS/IAS 2009, IAS 12.17

¹⁸ Vgl. Beck'sches IFRS-Handbuch, Seite 653 ff

¹⁹ Vgl. IFRS/IAS 2009, IAS 12

2.4.1. Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten und schulden

Nach IAS 12.15b und 24b gibt es eine Ausnahmeregelung für den Ansatz latenter Steuern bei sogenannten „initial differences“. Diese können bei dem erstmaligen Ansatz von Vermögenswerten entstehen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- es sich um keinen Unternehmenszusammenschluss handelt und
- das weder das handelsrechtliche, noch das steuerrechtliche Ergebnis wird beeinflusst.

So sind Unternehmenszusammenschlüsse, Fusionen oder Abspaltungen, bei denen zwar auch die Vermögenswerte und Schulden erstmals im Konzernabschluss erfasst werden, von der Anwendung der Ausnahmeregelung nicht betroffen. Nur beim Erwerb von einzelnen Vermögenswerten und Schulden erfüllen sich die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung.

Beispiele für „initial differences“ sind unter anderem steuerfreie Investitionszuschüsse oder auch steuerlich begünstigte Investitionen in einem Entwicklungsland.

2.4.2. Goodwill

Für den erstmaligen Ansatz eines Geschäfts- und Firmenwertes darf nach IAS 15a keine latente Steuer angesetzt werden. Ein Ansatzverbot entsteht dadurch, dass der Geschäfts- und Firmenwert als ein Restwert bewertet wird und der Ansatz einer latenten Steuerschuld den Buchwert erhöhen würde. Auch wenn sich die temporären Differenzen sich in Folgejahren verringern, darf keine latente Steuer gebildet werden.

2.5.Latente Steuern aus der Währungsumrechnung

Eine weite Ursache für die Entstehung temporärer Differenzen und zur Bilanzierung latenter Steuern ist Umrechnung der Vermögenswerte und Schulden ausländischen Tochterunternehmen in der konzerneinheitlichen Währung. Demnach sind alle Bi-

lanzpositionen zu Stichtagskursen und alle Aufwendung und Erträge mit dem Kurs am Transaktionstag umzurechnen, wobei die Umrechnung der GuV-Positionen gemäß IAS 21.40 näherungsweise zu Durchschnittspreisen erfolgt. Die entsprechenden Umrechnungsdifferenzen werden erfolgsneutral im Eigenkapital oder erfolgswirksam im Ergebnis gebucht.²⁰

2.6.Latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen

Wie bereits bei der Bilanzierung von Steuerabgrenzungen im Einzelabschluss, werden die steuerlichen Wertansätze der Vermögenswerte und Schulden mit dem IFRS-Bilanzwert verglichen. Durch die Einbeziehung der Tochtergesellschaften in den Konzern durch die Konsolidierung wird diese Perspektive erweitert. Um eine periodengerechte Erfassung aller Konsolidierungsbuchungen und ihre steuerlichen Auswirkungen innerhalb der IFRS-Bilanz entsprechend darzustellen, sind latente Steuern auf diejenigen Konsolidierungsmaßnahmen zu berechnen und auszuweisen, die eine Wertänderung der in den Konzernabschluss übernommenen Vermögenswerte und Schulden auslösen. Im Bereich der Vollkonsolidierung können temporäre Differenzen aus einer Kapital- und Schuldenkonsolidierung und einer Zwischenergebniseliminierung entstehen.

2.6.1. Kapitalkonsolidierung

Bei einer Kapitalkonsolidierung wird der Beteiligungsbuchwert mit dem korrespondierenden anteiligen Eigenkapital aufgerechnet. Der sich daraus ergebende Unterschiedsbetrag ist ein zu aktivierender Geschäfts- oder Firmenwert. Entsteht dieser Unterschiedsbetrag im Falle einen Unternehmenszusammenschlusses, so darf hieraus keine latente Steuern berechnet werden. Da es sich um eine Restgröße handelt würde der Ansatz einer latenten Steuerschuld zu einer Erhöhung des Geschäfts- oder Firmenwertens führen. Liegt kein Unternehmenszusammenschluss vor, so ist

²⁰ Vgl. Konzernabschluss nach HGB/IFRS/US-GAAP, Seite 352

eine erfolgswirksame Ausbuchung des Unterschiedsbetrags vorzunehmen und eine daraus resultierende latente Steuer ist ergebniswirksam zu bilanzieren.²¹

2.6.2. Schuldenkonsolidierung²²

Bei der Schuldenkonsolidierung werden nach IAS 27.24 alle Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einbezogenen Unternehmen entfernt. Stehen sich dabei Salden in gleicher Höhe gegenüber, so kommt es zu keinen Aufrechnungsdifferenzen und dementsprechend auch nicht zu temporären Differenzen. Die geschieht nur, wenn sich die Salden bezüglich ihrer Höhe unterscheiden und es somit zu Aufrechnungsdifferenzen. Die sich daraus ergebenden Bilanzierungs- und Bewertungsunterschiede iSv IAS 12.5 führen zu temporären Differenzen und zum Ansatz latenter Steuern. Eine Verpflichtung zum Ansatz latenter Steuern ist nicht explizit in IAS 27 geregelt, so ist aber auf Grund der allgemeinen Regelungen zu temporären Differenzen nach IAS 12 eine Abgrenzung zwingend vorzunehmen.

2.6.3. Zwischenergebniskonsolidierung

Die Zwischenergebniskonsolidierung dient dazu konzerninterne Transaktionen aus dem Konzernabschluss zu entfernen. Es soll gewährleistet werden, dass zwischen den einbezogenen Gesellschaften gelieferte Vermögenswerte aus Sicht der wirtschaftlichen Einheit der Konzernunternehmen zu ihren Anschaffungs- und Herstellkosten angesetzt werden und Veräußerungsgewinne der konzerninternen Transaktionen nicht mit in den Konzernabschluss übernommen werden. Nach IAS 12 wird gefordert, dass temporäre Differenzen aus der Zwischenergebniskonsolidierung zum Ausweis latenter Steuern führen.²³

²¹ Vgl. Beck'sches IFRS-Handbuch, Seite 926

²² Vgl. Beck'sches IFRS-Handbuch, Seite 927

²³ Vgl. Lienau 2006, Seite 171 ff

3. Bewertung latenter Steuern

3.1. Anzuwendender Steuersatz

Entsprechend der in den IAS 12 anzuwendenden Liability-Methode sind für die Bewertung latenter Steuern grundsätzlich künftige Steuersätze anzuwenden.

Da die Entwicklung der Ertragssteuersätze nicht mit entsprechender Sicherheit vorausgesagt werden können, hat die Bewertung grundsätzlich auf Basis der aktuell geltenden Steuersätze stattzufinden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzernabschlusses gelten. Nur wenn Steuersatzänderungen mit ausreichender Sicherheit bekannt sind, erfolgt die Bewertung anhand der zukünftigen Steuersätze. Erfolgt Steuersatzänderungen oder Steuergesetzänderungen nach der Aufstellung des Konzernabschlusses, so sind latente Steueransprüche und -schulden entsprechend um zu bewerten. Und unter Angabe des geänderten Gesetzes, des Zeitpunktes zu dem die Gesetzesänderung wirksam wurde sowie der sich ergebenden bilanziellen Konsequenzen im Anhang zu erläutern.²⁴

3.2. Abzinsungsverbot

Nach IAS ist eine Abzinsung latenter Steueransprüche und -schulden unzulässig. Begründet wird dieses Verbot mit der Forderung einer ausgewogenen Kosten-Nutzen-Analyse, da latente Steuern nicht unmittelbar aus dem Rechnungswesen entstehen, sondern in manuellen Nebenrechnungen erfasst und kalkuliert werden. Durch die Anwendung des Temporar-Konzepts ist eine getrennte Aufzeichnung jeder einzelnen temporären Differenz, ihres zeitlichen Verlaufs sowie der voraussichtlichen Auflösung erforderlich. Für eine zuverlässige Barwertminderung bedarf es einer zusätzlichen detaillierten Dokumentation und das würde das Ganze nur verkomplizieren.

24

3.3. Neubewertung latenter Steuern zum Bilanzstichtag

Der Buchwert eines latenten Steueranspruches und einer Steuerschuld ist gemäß IAS 12.56 an jedem Bilanzstichtag auf seine Ansatzfähigkeit und seiner Werthaltigkeit zu überprüfen. So ist ein latenter Steueranspruch aufzulösen, wenn es wahrscheinliche ist, dass keine künftigen zu versteuernden Gewinne zu erwarten sind.

4. Ausweis latenter Steuern²⁵

Latente Steuern sind grundsätzlich getrennt von den tatsächlichen bzw. laufenden Steuern auszuweisen. Ebenso gilt nach IAS 1.70 dass latente Steuern unter den langfristigen Vermögenswerten und Schulden ausgewiesen werden. Auch wenn sich die temporären Differenzen innerhalb der nächsten Geschäftsperiode ausgleichen, so erfolgt kein Ausweis unter den kurzfristigen Vermögenswerten und Schulden.

Grundsätzlich unterliegen aktive und passive latente Steuern einem Saldierungsverbot. Eine Saldierung ist nur unter speziellen Voraussetzungen zulässig. So ist nach IAS 12.74 eine Saldierung vorgeschrieben, wenn entsprechend tatsächliche Steuererstattungsansprüche und -schulden gegeneinander aufgerechnet werden und sich die latenten Steuern auf Ertragssteuern beziehen.

Latente Steuern inländischer Konzernunternehmen können nur dann saldiert werden, wenn sie die gleiche Steuerart und die gleiche Fälligkeit aufweisen und gegenüber derselben Finanzbehörde bestehen. So dürfen multinationale Unternehmen eine latente Steuerforderung, die im Land A besteht, nicht mit einer Steuerschuld, die im Land B besteht, saldieren. Für deutsche Unternehmen ist eine Saldierung nur in Ausnahmefällen möglich, da bezüglich der KStG und der GewEST unterschiedliche Verwaltungshoheit vorliegen.

Weiterhin müssen nach IAS 12 umfangreiche Anhangangaben gemacht werden. So sind die Art und die Ursache der temporären Differenz anzugeben. Diese Pflicht wird regelmäßig mit einer Übersicht im Anhang erfüllt, in der die aktiven und passiven latenten Steuern nach den Bilanzpositionen aufgegliedert werden, aus denen sich die

²⁵ Beck'sches IFRS-Handbuch, Seite 684 ff

zugrunde liegende temporäre Differenz ergibt. Ebenso sind die im Eigenkapital erfassten latenten Steuern, der Betrag der Steuerminderungen durch einen nicht berücksichtigten Verlustvortrag sowie der Betrag der steuerlichen Verlustvorträge für die bislang keine latenten Steuern aktiviert wurden.

5. Der Dax ²⁶

DAX steht für Deutscher Aktienindex und ist der wichtigste Aktienindex in Deutschland. Er gibt Auskunft über die Entwicklung der 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen, die an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind. Er war zunächst als Ergänzung und nicht als Konkurrenz zu den übrigen etablierten deutschen Aktienindizes gedacht. Nunmehr hat er sich als Leitindex für den deutschen Aktienmarkt national und international etabliert.

Der DAX wurde gemeinsam von der Deutschen Wertpapierbörse, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börsen-Zeitung entwickelt und am 1. Juli 1988 eingeführt. Der DAX wird als Performance- oder Kursindex veröffentlicht²⁷; so das unter der umgangssprachlichen Bezeichnung DAX der Performanceindex verstanden wird. Der DAX ist ein Produkt der Deutschen Börse AG und ist als Marke eingetragen.

Die Indexberechnung basiert auf der Indexformel von Étienne Laspeyres²⁸. Wobei die DAX-Gesellschaften unterschiedlich gewichtet werden. Hierbei kommt es nur auf die Marktkapitalisierung, der sich im Streubesitz befindlichen Aktien an, d.h. alle Aktien, die sich nicht im Besitz eines Eigentümers befinden, der über 5 % der Aktien hat.

Der Index stützt sich auf die Kurse des elektronischen Handelssystem Xetra²⁹. Seine Berechnungen beginnen börsentäglich um 9.00 Uhr MEZ, wenn 2/3 der DAX-

²⁶ Vgl. wikipedia: DAX, abgerufen am 29.06.2010

²⁷ Beim **Performanceindex** werden die Dividenden in den Index wieder reinvestiert, während sie beim Kursindex unberücksichtigt bleiben.

²⁸ Ernst Louis **Étienne Laspeyres** (*1834 in Halle/Saale; † 1913 in Gießen) war ein deutscher Nationalökonom und Statistiker.

²⁹ **Xetra** (Exchange Electronic Trading) ist ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt, dessen Zentralrechner in Frankfurt am Main stehen.

Unternehmen eine Kursnotierung haben und endet mit der Schlussauktion, die 17.30 Uhr startet. Seit 2006 wird der DAX sekundlich berechnet.

5.1. Welche Unternehmen schaffen es zu den DAX 30 Unternehmen?

Um in den DAX aufgenommen werden zu können, muss ein Unternehmen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Zum einen muss das Unternehmen im Prime Standard³⁰ gelistet sein, fortlaufend in Xetra gehandelt werden und einen Streubesitz von mindestens von 10 % aufweisen. Des Weiteren muss das Unternehmen einen Sitz oder den Schwerpunkt seines Handelsumsatzes an Aktien in Deutschland haben.³¹

Nach der Erfüllung der Grundvoraussetzungen erfolgt eine weitere Auswahl nach folgenden zwei Merkmalen:

- Orderbuchumsatz in Xetra und im Frankfurter Parketthandel
- Streubesitz-Markenkapitalisierung.

Eine Anpassung des Dax erfolgt nach vier Regeln, den Fast-Exit (45/45), den Fast-Entry (25/25), dem Regular-Exit (40/40) und dem Regular-Entry (30/30).³² Nur zum ordentlichen Anpassungstermin im September werden diese vier Regeln angewandt. Zu außerordentlichen Anpassungsterminen im März, Juni und Dezember finden dagegen auch die beiden ersten regeln Anwendung. Zu außerordentlichen Terminen kommt es im Fall von Insolvenzen oder wenn ein Unternehmen die Grundvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Die folgende Tabelle zeigt eine kurze Übersicht, welche Unternehmen derzeit im DAX vertreten sind (Stand: 21. Juni 2010).

³⁰ Im **Prime Standard** müssen Aktiengesellschaften über den regulierten Markt hinausgehende internationale Transparenzanforderungen erfüllen.

³¹ Als Sitz des Unternehmens kann sowohl der juristische Sitz als auch der Sitz des operative Hauptquartier gelten.

³² Erläuterungen siehe Anlage 1

Name	Name
Adidas AG	Fresenius SE
Allianz SE	HeidelbergCement AG
BASF SE	Henkel AG & Co. KGaA
Bayer AG	Infineon AG
Beiersdorf AG	K+S AG
BMW AG	Linde AG
Commerzbank AG	MAN SE
Daimler AG	Merck KGaA
Deutsche Bank AG	Metro AG
Deutsche Börse AG	Munich Re AG
Deutsche Lufthansa AG	RWE AG
Deutsche Post AG	SAP AG
Deutsche Telekom AG	Siemens AG
E.ON AG	ThyssenKrupp AG
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	Volkswagen AG

Abb. 2: Die Dax 30 Unternehmen³³

5.2. Die DAX-Unternehmen

Wie oben schon erwähnt werden im DAX die 30 größten und umsatzstärksten Unternehmen geführt

Von den im Überblick genannten DAX Unternehmen wurden zwei herausgesucht. Zum einen die Deutsche Post DHL und zum anderen die Bayer AG. Beides sind große deutsche Kapitalgesellschaften, wie es die Voraussetzungen für den DAX vorschreiben. Die Wahl fiel auf diese beiden Unternehmen, da es sich um zwei Unternehmen unterschiedlicher Branchen handelt. Die Bayer AG gehört zu den führenden Unternehmen in der chemischen Industrie, besonders in den Geschäftsfeldern Arzneimittel, Kunststoffe und Pflanzenschutzmittel. Die Deutsche Post DHL ist eines der bestimmenden Unternehmen im Dienstleistungsbereich Logistik.

³³ Eigene Abbildung

Im Folgenden werde die Unternehmen zum besseren Verständnis kurz vorgestellt.

5.2.1. Deutsche Post DHL³⁴

Die heutige Deutsche Post DHL mit Sitz in Bonn, entstand aus der damaligen öffentlichen Deutschen Bundespost. Erst ein öffentliches Unternehmen, das durch die Postreform I auf eine Privatisierung vorbereitet wurde und letztendlich wird im Rahmen der Postreform II am 01. Januar 1995 die Deutsche Post als Aktiengesellschaft gegründet.

Durch massive Investitionen in modernste Logistiktechnologien und der Neuorganisation und Modernisierung der Produktion kann die Deutsche Post den Distributionsprozess wesentlich beschleunigen und ebnet den Weg für eine schnellere Brief- und Paketzustellungen in ganz Deutschland. Nach Investitionsabschluss 1998 besteht ein Netz aus 83 hochtechnisierter Produktionszentren, die nunmehr 90 Prozent aller Sendungen vollautomatisch bearbeiten.

1998 verstärkt der Konzern seine Investitionen in Neuakquisitionen und Partnerschaften im Ausland zum Ausbau einer europäischen Geschäftsplattform für Express- und Paketdienstleistungen. Bis Ende 1998 baut die Deutsche Post ein europaweites Distributionsnetz unter der Marke Euro Express auf und verfügt somit über einen klaren Wettbewerbsvorteil, da sie den Kundenbedarf grenzüberschreitend decken kann.

Ein weiterer Meilenstein zur Internationalisierung ist die Übernahme von Global Mail, dem größten privaten Anbieter internationaler Briefdienste in den USA. Die Übernahme öffnet der Deutschen Post den Weg zum größten nationalen Briefmarkt der Welt.

Mit der Fusionierung mit Danzas, AEI, Global Mail und der Postbank, um die wichtigsten zu nennen, hat die Deutsche Post ihre Geschäftsplattform erheblich erweitert und agiert nun auf globaler Ebene, durch die die Deutsche Post integrierte Logistikleistungen weltweit anbieten kann. Nach erfolgreicher Globalisierung geht die Deutsche Post AG unter neuem Markennamen Deutsche Post World Net am

³⁴ Unternehmenshomepage www.dpdhl.de., Entwicklung der Konzerns, abgerufen am 01.07.2010

20. November 2000 an die Börse. Dies wird zur größten Börseneinführung in Deutschland und die drittgrößte weltweit und ein großer Erfolg.

Die Partnerschaft mit DHL international begann mit einer Minderheitsbeteiligung im Jahre 1998 und wurde bis 2002 zu einer Mehrheitsbeteiligung von 51 Prozent ausgebaut. Zu diesem Zeitpunkt beschäftigt DHL Worldwide Express über 71.000 Mitarbeiter weltweit und verbindet über 220 Länder im globalen Expressversand. Im Dezember 2002, nachdem die Deutsche Post AG die verbleibenden Anteile erworben hat, wird DHL eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Post AG.

Die Deutsche Post DHL ist heute das größte Logistik- und Postunternehmen weltweit. Das dem Kunden ein globales Netzwerk vom Standardprodukt bis hin zur maßgeschneiderten Lösung für den Transport und die Verarbeitung von Waren und Informationen jeglicher Art bietet. Der Konzern ist in vier autarke Unternehmensbereiche gegliedert. Die Aufgaben der Konzernführung werden im Corporate Center wahrgenommen.

Im weiteren Verlauf nur noch DHL genannt.

5.2.2. Bayer AG ³⁵

Die heutige Bayer AG wurde 1863 als Offene Handelsgesellschaft „Friedr. Bayer et comp.“ von dem Farbstoffhändler Friedrich Bayer und dem Farbenmeister Johann-Friedrich Wesskott gegründet. Der Zweck des Unternehmens war die Herstellung und der Verkauf von synthetischen Farbstoffen für die Textilindustrie. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft 1881 in Friedr. Bayer & Co. legt das finanzielle Fundament für Expansionen. 1912 wird Leverkusen Firmensitz. Bis 1914 entwickelt sich Bayer zu einem internationalen Chemieunternehmen, so ist Bayer in nahezu allen Ländern der Erde vertreten. So stammen 1913 gut 80% des Umsatzes aus dem Export.

Durch den Ersten Weltkrieg ist die Entwicklung Bayer unterbrochen; Bayer wird in die Kriegswirtschaft eingegliedert und verliert weitgehend sein Auslandvermögen und die Exportgeschäfte. Mitte der 20er Jahre wird klar, dass die Farbstoffindustrie ihre alte Stellung auf dem Weltmarkt nicht wieder herstellen kann, um wettbewerbsfähig zu

³⁵ Unternehmenshomepage www.Bayer.de, Unternehmenshistorie, verfügbar am 01.07.2010

bleiben und neuen Märkte gewinnen zu können schließen sich Bayer, der BASF und der Agfa zu einer Interessengemeinschaft zusammen. 1925 entsteht somit die I.G. Farbenindustrie AG (I.G.). Bayer überträgt sein gesamtes Vermögen auf die I.G. und wird als Unternehmen im Handelsregister gelöscht. Schwer getroffen von der Weltwirtschaftskrise und dem Zweiten Weltkrieg wird die I.G. von den Siegermächten des Zweiten Weltkrieges beschlagnahmt und letzten endlich auf der Grundlage der alliierten Gesetzgebung in der Bundesrepublik in zwölf durchaus konkurrenzfähige neue Unternehmen aufgelöst.

Darunter befinden sich auch die Farbenfabriken der Bayer AG, die 1951 neu gegründet wird. Zu ihr gehören Werke in Leverkusen, Dormagen, Elberfeld und Uerdingen. 100 Jahre nach der der Gründung strahlt das Unternehmen weitestgehend wieder altem Glanz. Das rasche Wachstum macht eine Neuorganisation des Konzerns erforderlich und löst Anfang der 50er Jahre die funktionale Organisation durch eine divisionale Spartenorganisation ab.

2001 beschließt die Konzernleitung die Gründung eigenständiger Geschäftseinheiten die unter einer strategischen Holding strukturell verbunden bleiben und somit startet 2002 die BayerCropScience AG als erster rechtlich selbständiger Teilkonzern. 2003 folgen dann die Teilkonzerne BayerChemicals AG, BayerHealthCare AG und Bayer MaterialScience AG sowie die Servicegesellschaften BayerTechnology Services GmbH, Bayer Business Services GmbH und die Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG als rechtlich selbständige Unternehmen.

Mit der Übernahme des Consumer-Health-Geschäfts von Roche steigt Bayer in die Gruppe der drei weltweit führenden Anbieter für verschreibungspflichte Arzneimittel auf.

Im weiten Verlauf nur noch Bayer oder Bayer Konzern genannt.

6. Latente Steuern in der Bilanzierungspraxis

Die praktische Bedeutung der Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss nach IFRS wurde herausgearbeitet, in dem die Geschäftsberichte der letzten vier Jahre der im Abschnitt 5.2 genannten Unternehmen untersucht wurden.

6.1. Latente Steuern in der Bilanz

Schaut man sich die Bilanzen einmal an, so sieht man, dass latente Steuern jeweils getrennt voneinander ausgewiesen werden und zu den langfristigen Vermögenswerten auf der Aktivseite bzw. zu den langfristigen Verbindlichkeiten auf der Passivseite gehören. So wie es der IAS 1.56 explizit vorschreibt, dass wenn die Bilanzgliederung in kurz- bzw. langfristige Vermögenswerte und Schulden erfolgt, latente Steuern als langfristig einzustufen sind. Was wohl auch darauf zurückzuführen ist, aus welchen Bilanzposten die latenten Steuern entstanden sind.

Aktive und passive latente Steuern werden grundsätzlich getrennt ausgewiesen und dürfen nicht miteinander saldiert werden. Unterdessen müssen aber aktive und passive latente Steuern gemäß IAS 12.74 saldiert ausgewiesen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Bilanzierende hat ein einklagbares Recht zur Aufrechnung der tatsächlichen Steuerforderungen und -verbindlichkeiten und
- die latenten Steuern sich auf Ertragssteuern beziehen, die von derselben Steuerbehörde erhoben und dasselbe Steuersubjekt betreffen.

Diese Voraussetzungen sind sehr begrenzend, da beispielsweise ein in Deutschland tätiger Konzern der künftige Gewerbesteueransprüche und -verpflichtungen in verschiedenen Gemeinden hat, diese grundsätzlich nicht miteinander verrechnen darf. Ebenso können Konzerngesellschaften mit ausländischen Tochterunternehmen eine latente Steuerforderung die im Land A besteht, mit einer latenten Steuerschuld die im Land B besteht, nicht saldieren.

Der IASB geht mit dieser Voraussetzung für eine Saldierung von einer speziell zu erfassenden Einzelwertbetrachtung aus. So müssen im Konzern grundsätzlich für

jede temporäre Differenz die aktivischen und passivischen Einzelbeträge in einer Nebenbuchhaltung dokumentiert und fortgeführt werden.³⁶

Trotz dieser aufwendigen Betrachtungsweise, weisen beide Unternehmen die aktiven und passiven latenten Steuern saldiert aus. Eine Saldierung erfolgt im Bayer Konzern mit rund 58 % und bei DHL liegt der Anteil der Saldierung bei rund 48 %. So werden aktive und passive latente Steuern in den Konzernbilanzen mit folgenden Anteilen an der Bilanzsumme saldiert ausgewiesen:

	DHL	Bayer
Anteil aktiver latenter Steuern	0,7 %	2,0 %
Anteil der passiven latenten Steuern	0,5 %	7,1 %

Abb. 3: Gegenüberstellung latenter Steuern gemäß Bilanzausweis³⁷

Der Bayer Konzern weist grundsätzlich mehr passive als aktive latente Steuern. Die Deutsche Post DHL bilanzierte 2006 und 2007 ebenfalls einen höheren Anteil passiver als aktive latente Steuern. Ab dem Jahr 2008 dreht sich das Verhältnis der passiven zu den aktiven latenter Steuern, was auf den Verkauf der Deutschen Postbank zurückzuführen ist. Ihre Vermögenswerte wurden gemäß IFRS ungegliedert in den zur Veräußerung gehaltenen Vermögensgegenständen. Dies führte zu Abgängen der Vermögensgegenstände, zu geringeren temporären Differenzen und somit zur Bildung geringerer passivischer latenter Steuern.

Tendenziell lässt sich auch sagen, dass die Passivierung latenter Steuern über die Jahre reduziert wurde. Was folgende Grafik zeigt.

³⁶ Vgl. Lienau 2006, Seite 203 ff

³⁷ Vgl. grafische Darstellung: Lienau 2006, Seite 205

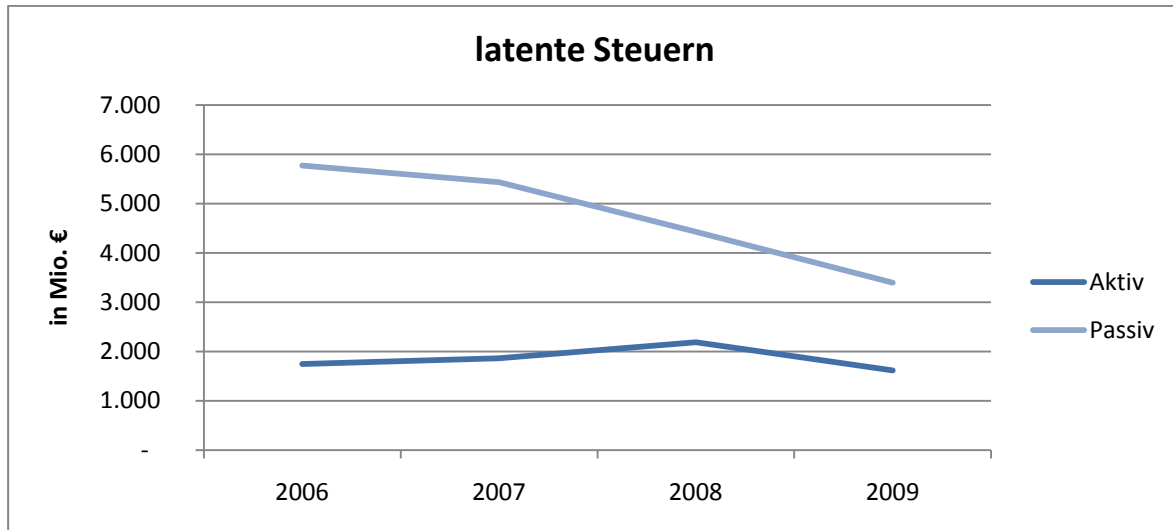


Abb. 4: Entwicklung latenter Steuern³⁸

Gegenüber den passiven latenten Steuern lässt sich bei der Beurteilung der aktiven latenten Steuern kein genauer Trend beurteilen.

6.2. Latente Steuern im Anhang

6.2.1. Fälligkeitsstruktur

Mit einem Prozentsatz von 77 % sind bei beiden Unternehmen die ausgewiesenen latenten Steuern, ob nur aktive oder passive, langfristig.

Folgende Übersicht zeigt beide Unternehmen in ihrer Fristigkeit gegenübergestellt.

³⁸ Eigene Abbildung

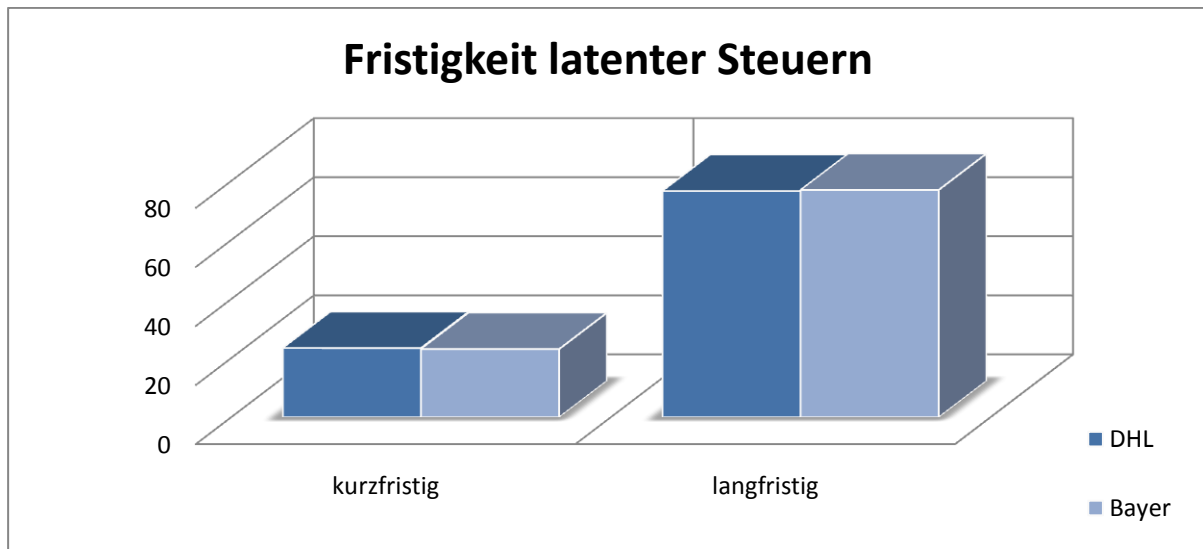


Abb. 5: Übersicht Fristigkeit latente Steuern³⁹

Schaut man weiter ins Detail, so lässt sich die Fristigkeit in aktive und passive latente Steuern weiter aufteilen. Beide Unternehmen machen allerdings verschiedene Angaben diesbezüglich. DHL weist die aktiven und passiven latente Steuern bereits saldiert im Hinblick auf ihre Fälligkeitsstruktur aus. Während bei Bayer die Unterscheidung bereits nach Bruttowerten unternommen wird. Trotz der unterschiedlichen Wertansätze für die Auswertung der Fälligkeitsstruktur, getrennt nach aktiven und passiven latenten Steuern, bin ich zum selben Ergebnis gekommen. Bei beiden Unternehmen überwiegen jeweils die langfristigen latenten Steuern bezüglich ihrer Unterscheidung in aktive und passive latente Steuern.

³⁹ Eigene Abbildung

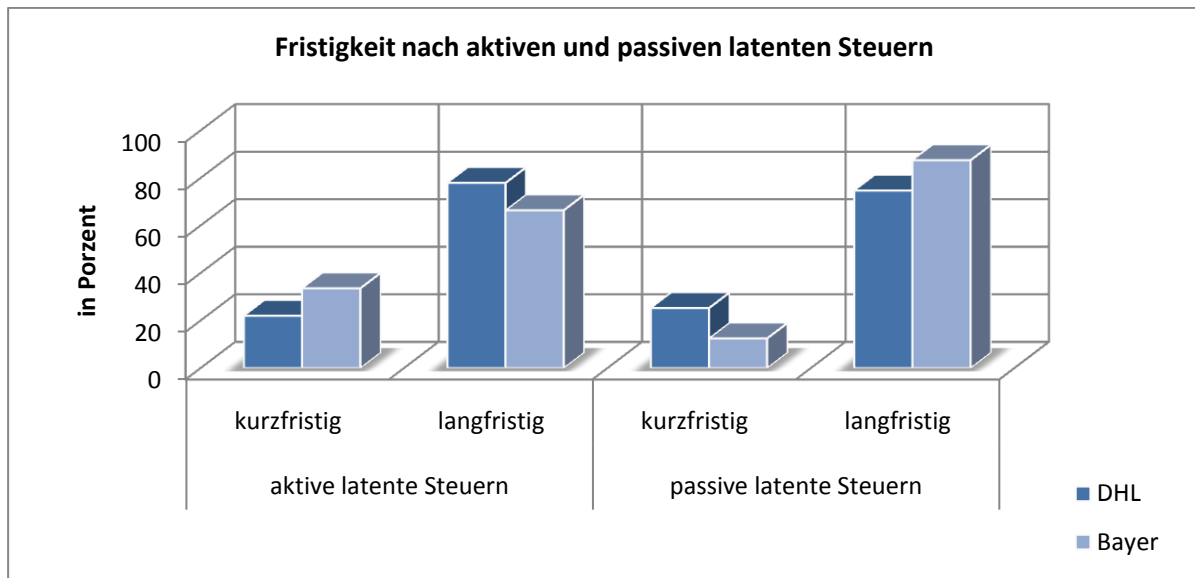


Abb. 6: Unterteilungen der Fristigkeiten nach aktiven und passiven latenten Steuern⁴⁰

Obiges Diagramm zeigt beide in ihrer Fälligkeit trotz der unterschiedlichen Wertansätze gegenübergestellt. Bei DHL überwiegen die aktiven langfristigen latenten Steuern mit 78 % und die passiven langfristigen latenten Steuern mit 75 %. Der Bayer Konzern bilanziert rund 66 % aktive langfristige latente Steuern und 87 % passive langfristige latente Steuern.⁴¹

6.2.2. Latente Steuern auf Verlustvorträge

Für Verlustvorträge werden grundsätzlich aktive latente Steuern bilanziert. So betragen die latenten Steuern auf Verlustvorträge gemessen an den gesamt bilanzierten aktiven latenten Steuern im Bayer Konzern rund 15,6 % und bei der Deutschen Post DHL rund 22,8 %.

⁴⁰ Eigene Abbildung

⁴¹ Durchschnittswerte der jeweils vier Geschäftsjahre gemessen an den Gesamt angesetzten aktiven und passiven latenten Steuern.

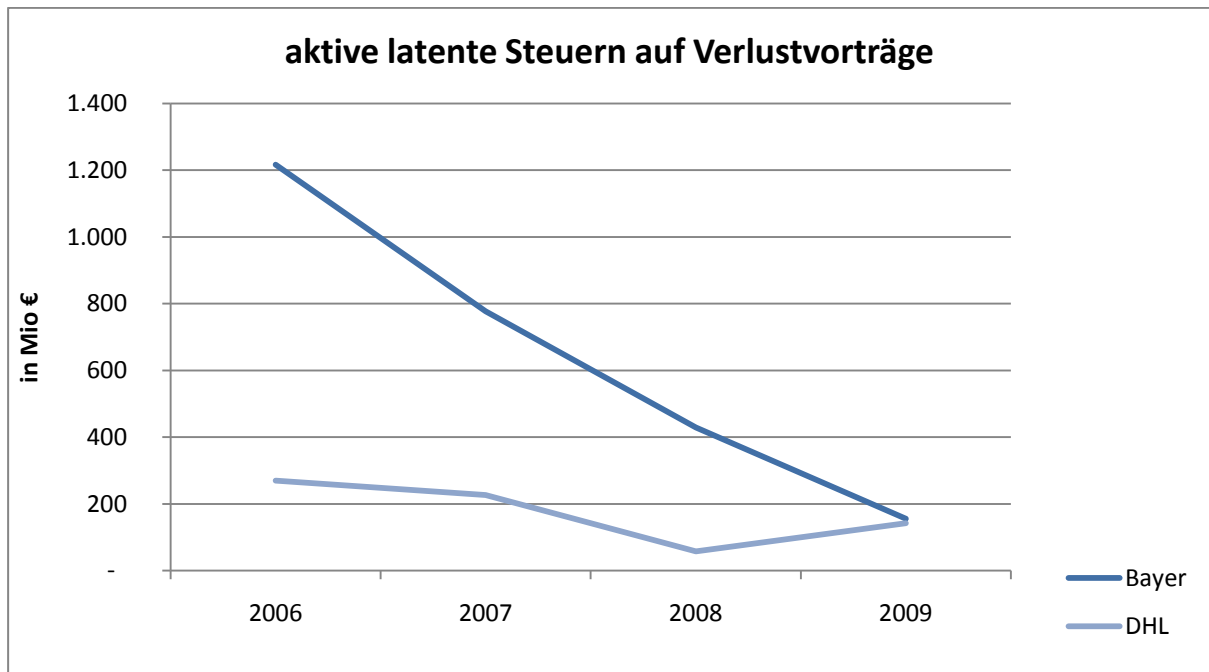


Abb. 7: Vergleich aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge⁴²

Wie die Übersicht zeigt, sind die aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträge stetig zurückgegangen, da aktive latente Steuern auf Verlustvorträge nur bilanziert werden dürfen, wenn künftige Gewinne mit diesen verrechnet werden können. So lässt sich auch drauf schließen, dass die Gewinne beider Unternehmen über die Jahre stetig zurückgegangen sind. Wobei sich die Entwicklung am Bayer Konzern sehr deutlich zeigt.

So ist es auch nicht überraschend, dass bei der Auswertung der nicht ausgewiesenen Verlustvorträge sich ein entgegengesetztes Ergebnis zeigt, als bei den aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträge.

⁴² Eigene Abbildung

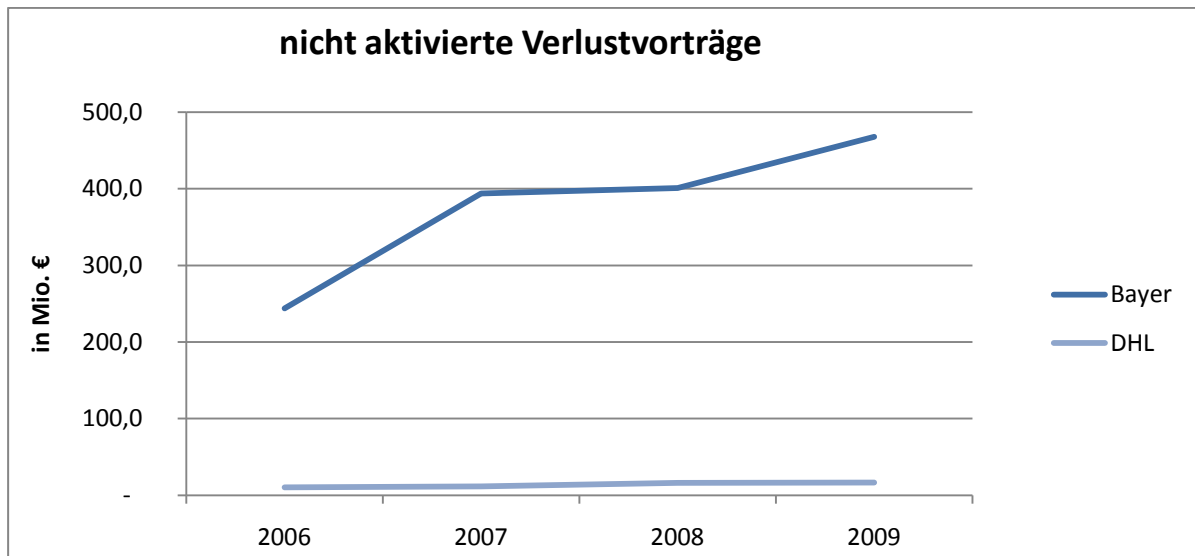


Abb. 8: Vergleich nicht aktivierter Verlustvorträge⁴³

So ist es auch folgerichtig, dass wenn der Ausweis aktivierter latenter Steuern auf Verlustvorträge zurückgeht, so steigen damit die nicht aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträge.

6.2.3. Immaterielle Vermögenswerte

Im Bereich der immateriellen Vermögenswerte ausgewiesenen latenten Steuern fällt auf, dass bei beiden Unternehmen die passivischen gegenüber den aktivischen latenten Steuern überwiegen. Was auch die Werte von 91,4 % bei Bayer und 87,6 % bei DHL eindeutig zeigen. So wurden die überwiegenden immateriellen Vermögenswerte in der IFRS-Bilanz höher bewertet als dies steuerrechtlich zulässig war, denn nur so entstehen temporäre Differenzen die zur Bildung passiver latenter Steuern führen.

Folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der latenten Steuern auf Grund ihrer bilanzierten Werte.

⁴³ Eigene Abbildung

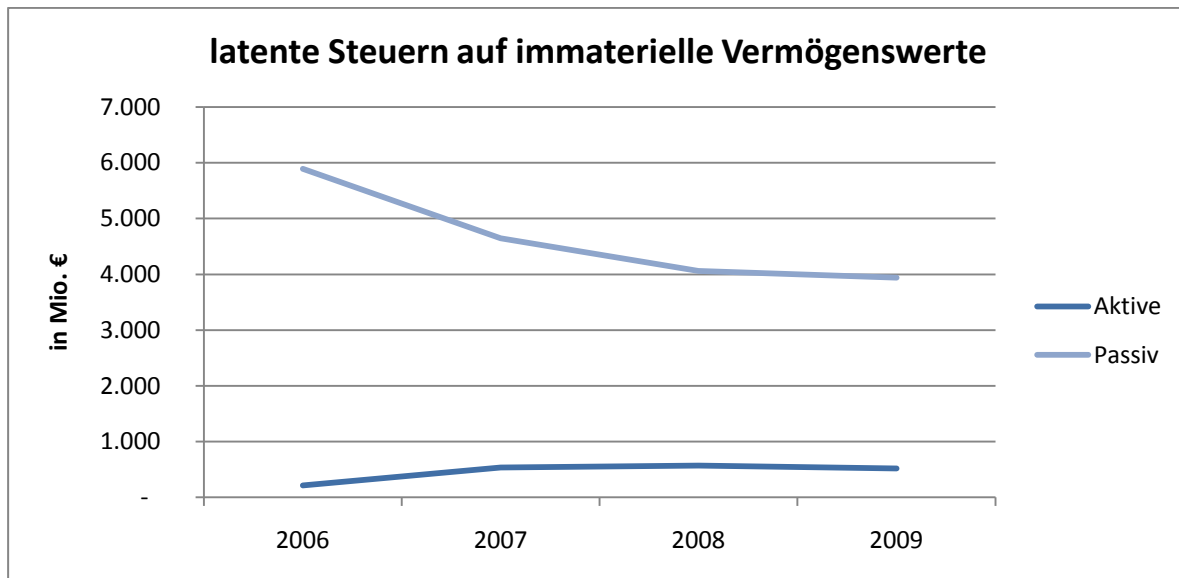


Abb. 9: Entwicklung latenter Steuern auf immaterielle Vermögenswerte⁴⁴

Gemessen an den gesamt ausgewiesenen passiven latenten Steuern beträgt dies durchschnittlich 62,3 % bei Bayer und dagegen nur 32,0 % bei DHL. Das führe ich auf die unterschiedlichen Branchen zurück. Da Bayer aus der Chemieindustrie stammt liegen bei ihm ganz andere Vermögenswerte vor als das bei DHL, ein Unternehmen aus dem Logistikbereich, vor. So bilanziert Bayer vorwiegend Patente für einzelne Wirkstoffe oder Materialzusammensetzungen oder verschiedene Herstell- und Arbeitsverfahren. Was bei der Bewertung natürlich zu unterschiedlichen Wertansätzen in der IFRS-Bilanz gegenüber der Steuerbilanz führt.

6.2.4. Sachanlagen

Ebenso wie bei den immateriellen Vermögenswerten bilanziert Bayer überwiegend passiven latente Steuern bezüglich der Sachanlagen. Dies entspricht einem Prozentsatz von 91 % der gesamt angesetzten latenten Steuern auf Sachanlagen. DHL bilanzierte bis 2007 ebenfalls mehr passive als aktive latente Steuern, doch drehte sich das Verhältnis ab 2008. Wobei ich denke, dass das die Auswirkungen sind bezüglich des anstehenden Verkaufs der Deutschen Postbank. Diese Vermögenswerte wurden durch ihre Umbuchung in der zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten nun vorsichtiger bewertet, als das in der Steuerbilanz der Fall war.

⁴⁴ Eigene Abbildung

Mit einem durchschnittlichen Prozentsatz von 21,8 % bei DHL und 11,6 % bei Bayer überwiegen auch die hier die passivischen latenten Steuern gegenüber den aktivischen mit 4,1 % bei DHL und 1,7 % bei Bayer, gemessen an den gesamt angesetzten passiven und aktiven latenten Steuern. Was auch die Übersicht anhand der bilanzierten Werte zeigt.

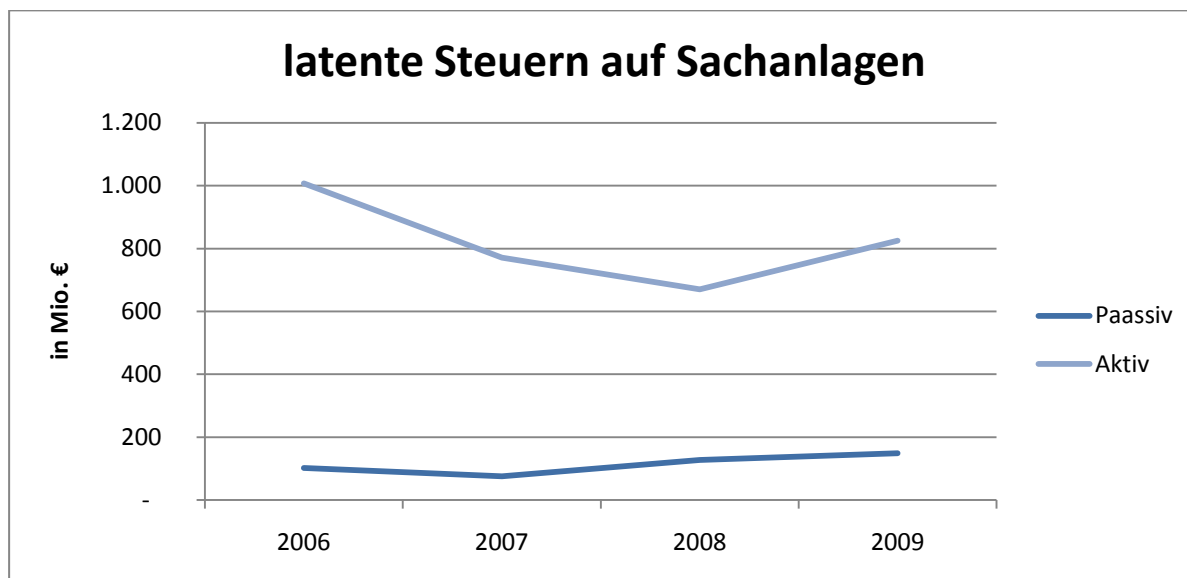


Abb. 10: Entwicklung latenter Steuern auf Sachanlagen⁴⁵

6.2.5. Finanzielles Vermögenswerte

Bei diesem Posten ist keine eindeutige Aussage zu treffen. So überwiegt bei Bayer die Bilanzierung passivischer latenter Steuern, so sind das 78,8 % der ausgewiesenen latenten Steuern der finanziellen Vermögenswerte. Und mit 3,9 % der Bilanzsumme überwiegen sie die aktiven latenten Steuern, die bei rund 1,7 % liegen.

Die passivischen latenten Steuern bezüglich der finanziellen Vermögenswerte bei DHL liegen nur bei rund 3,8 % der gesamt ausgewiesenen latenten Steuern. So erkennt man, dass die aktivischen latenten Steuern mit 96 % sehr hoch sind. Geses-

⁴⁵ Eigene Abbildung

sen an der Bilanzsumme sind das 0,1 % der passiven und 1,4 % der aktiven latenten Steuern.

6.2.6. Passive Vermögensgegenstände bzw. Schulden

Da beide Unternehmen unterschiedliche Angaben bezüglich der in einzelnen Bilanzposten entstehenden latenten Steuern machen, wurden alle Schulden zusammengefasst.

Vergleicht man die Werte miteinander so stellt man fest, dass bei den Schulden die aktiven latenten Steuern dominieren. Was folgende Übersicht zeigt:

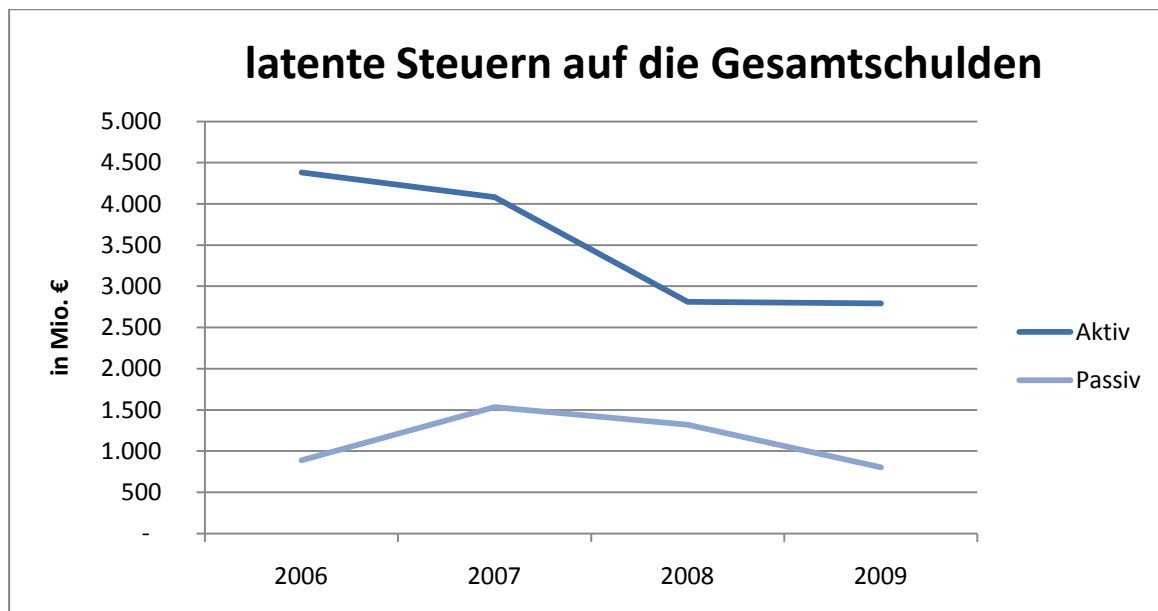


Abb. 11: Entwicklung latenter Steuern der Schulden⁴⁶

Der Einbruch der aktiven latenten Steuern im Jahr 2008 ist auf DHL zurückzuführen. Was wiederum auf den Abgang der Schulden der Deutschen Postbank zurückzuführen ist.

Die aktiven latenten Steuern bezüglich der Schulden betragen rund 65,6 % und die passivischen latenten Steuern rund 28,9 % gemessen an der Bilanzsumme.

⁴⁶ Eigene Abbildung

Nach den vorgenommenen Auswertungen ist zu sagen, da bei den aktiven Vermögenswerten die passiven latenten Steuern dominieren. Passive latente Steuern entstehen bei aktiven Vermögenswerten aus einer höheren Bewertung im handelsrechtlichen Abschluss als das aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten zulässig ist.

Bei den passiven vermögensgegenständen bzw. den Schulden überwiegen die aktiven latenten Steuern, was aus einer niedrigeren Bewertung resultiert als dies nach steuerrechtliche Vorschriften gegeben ist.

Schlussbemerkung / Zusammenfassung

Durch unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften bei der Abschlusserstellung nach IFRS und dem nationalen Steuerrecht, ist es zunehmend wichtiger diese Unterschiede in Form von latenten Steuern auszugleichen. Somit wird dem Abschlussadressaten gewährleistet, dass eine vollständige und richtig Vermögens- und Schuldenlage im Konzernabschluss ausgewiesen wird. Wie die letzten Entwicklungen zeigen, gewinnt die Bilanzierung latente Steuern immer mehr an Bedeutung. So wurde 2009 durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eine Anpassung des HGB's an die internationalen Standards vorgenommen. Und im Zuge dem Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit wird die Bilanzierung latenter Steuer im Einzel- sowie im Konzernabschluss nach HGB zunehmen. Im Bereich der latenten Steuern wird zukünftig auch nach dem Temporäry-Konzept bilanziert. Systematische Unterschieden latenter Steuern zwischen HGB und IFRS werden somit weitestgehend beseitigt, doch nach nationalen Steuerrecht werden diese Differenzen zunehmen.

Ebenso zeigen die Entwicklungen auf internationaler Ebene, dass eine Angleichung der Rechnungslegungsstandards erfolgt bzw. erfolgen wird. Wie es bereits hier in Europa der Fall war, so hat nun auch 2009 die US-Börsenaufsicht beschlossen, die IFRS für kapitalmarktorganisierte Unternehmen einzuführen. Beginnend 2014 bei Firmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 700 Mio. Dollar bis hin zu allen übrigen börsennotierten Unternehmen ab dem Jahr 2016.

50 weitere Länder planen bereits bis zum Jahr 2011 die Einführung der IFRS, darunter sind z.B. Japan, Brasilien, Kanada und auch Südkorea, deren Rechnungslegungsstandards sich teilweise erheblich von denen der IFRS unterscheiden.⁴⁷

Vom Übergang nationaler Rechnungslegungsvorschriften hin zu den internationalen Standards und im Gegenzug zu den anzuwendenden Vorschriften für die Gewinnbesteuerung werden in Zukunft latente Steuern erheblich an Bedeutung zunehmen.

Werden alle Länder die IFRS für den Konzernabschluss verbindlich einführen, so ergibt sich eine bessere Vergleichbarkeit der Unternehmen. Einen qualitativeren höheren Gehalt hätte somit der Konzernabschluss für die Abschlussadressaten.

⁴⁷ Vgl. Siebert 2010, verfügbar am 11.09.2010

Literaturverzeichnis

Fachbücher

Bohl, Werner / Riese, Joachim / Schlüter, Jörg: Beck'sche IFRS-Handbuch: Kommentierung der IFRS/IAS. – 2., Vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage – München: Verlag C. H. Beck oHG, 2006

Coenenberg, Adolf G. / Haller, Axel / Schulze Wolfgang: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze HGB, IFRS und US-GAPP. - 21., überarbeitete. Auflage - Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, 2009

Coenenberg, Adolf G.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse: Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze HGB, IFRS und US-GAPP. - 20., überarbeitete. Auflage - Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag, 2005

Federmann, Rudolf: Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht: Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Abhängigkeiten von Handels- und Steuerbilanz unter Berücksichtigung internationaler Rechnungslegungsstandards. – 11., neu bearbeitete und erweiterte Auflage – Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 2000

Federmann, Rudolf: IAS/IFRS-stud.: International Accounting Standards/ International Financial Reporting Standards mit SIC/IFRIC-Interpretationen. – 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage – Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 2006

Küting, Karlheinz / Weber, Claus-Peter: Der Konzernabschluss: Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS. – 10., überarbeitete Auflage – Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft / Steuern / Recht GmbH, 2006

Lienau, Achim: Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss nach IFRS. - 1. Auflage – Düsseldorf: IDW-Verlag GmbH, 2006

Lührmann, Volker: Latente Steuern im Konzernabschluss. – 1. Auflage – Düsseldorf: IDW-Verlag GmbH, 1997

Meyer, Marco / Loit, Rüdiger / Quella, Jerome-Oliver / Zerwas, Peter: Latente Steuern: Bewertung, Bilanzierung, Beratung. 1., Auflage – Wiesbaden: Gabler / GWV Fachverlage, 2009

Schildbach, Thomas: Der handelsrechtliche Jahresabschluss – 8., überarbeitete Auflage – Herne: Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH & Co. KG, 2008

Schildbach, Thomas: Der Konzernabschluss nach HGB, IFRS und US-GAAP – 7., überarbeitete Auflage – München: Oldenburg Wissenschaftsverlag GmbH, 2008

Wagenhofer, Alfred: Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS: Grundlagen und Grundsätze – Bilanzierung, Bewertung und Angaben – Umstellung und Analysen – 6., aktualisierte und erweiterte Auflage – mi-Wirtschaftsbuch, 2009

Zülch, Henning / Hendler, Matthias: International Financial Reporting Standards (IFRS) 2009 – 3., Auflage – Weinheim: WILEY-VCH Verlag GmbH & Co.KGaA, 2009

Internetquellen:

EU-Kommission: Kommentare zu bestimmten Artikel der Verordnung (EG)

1606/2002: [\[net.de/inhalt/gesetzl_grundl/eu_verordnungias/ias200311commentsde.pdf\]\(http://www.ax-net.de/inhalt/gesetzl_grundl/eu_verordnungias/ias200311commentsde.pdf\), verfügbar am 29.09.2010](http://www.ax-</p></div><div data-bbox=)

Geschäftsberichte der Bayer AG: <http://www.bayer.de/de/geschaeftsberichte.aspx>, verfügbar am 03.05.2010

Geschäftsberichte der Deutschen Post DHL: http://www.dp-dhl.com/en/investors/publications/annual_reports.html, verfügbar am 03.05.2010

Michael Konetzny. Latente Steuern in der IFRS-Rechnungslegung: <http://www.vnr.de/b2b/steuern-buchfuehrung/controllers/latente-steuern-in-der-ifrs-rechnungslegung-ueberblick-teil-1.html>, verfügbar am 26.08.2010

Siebert, Jörg: IFRS und parallele Rechnungslegung. – URL: <http://fico-forum.de/artikle/0919C.php> - verfügbar am 11.09.2010

Unternehmensgeschichte der Bayer AG: <http://www.bayer.de/de/Unternehmensgeschichte.aspx>, verfügbar am 01.07.2010

Unternehmensgeschichte der Deutsche Post DHL, verfügbar am 01.07.2010 (als Anlage beigefügt)

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen Hilfsmittel als angegeben verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht haben.

Geithain, den 30.09.2010

Schädlich, Anja

Anhang

Anlage 1

DAX Anpassungsregeln

Fast-Exit (45/45): Ein Unternehmen wird aus dem DAX genommen, wenn es nach einem der beiden Kriterien (Börsenumsatz oder Marktkapitalisierung) nicht mehr zu den 45 größten Unternehmen gehört, ein Nicht-Index-Wert aber bei der Marktkapitalisierung mindestens Rang 35 und beim Börsenumsatz mindestens Rang 45 erreicht.

Fast-Entry (25/25): Ein Unternehmen wird neu in den DAX aufgenommen, wenn es nach beiden Kriterien mindestens zu den 25 größten Unternehmen zählt. Aus dem DAX scheidet dann jener Wert aus, welcher in mindestens einem der beiden Kriterien einen Rang schlechter als 35 (falls ein solcher existiert) und die niedrigste Marktkapitalisierung aufweist.

Regular-Exit (40/40): Ein Unternehmen wird aus dem DAX genommen, wenn es nach einem der beiden Kriterien nicht mehr zu den 40 größten Unternehmen gehört, ein Nicht-Index-Wert aber in beiden Kriterien mindestens Rang 35 erreicht.

Regular-Entry (30/30): Ein Unternehmen wird neu in den DAX aufgenommen, wenn es nach beiden Kriterien mindestens zu den 30 größten Unternehmen zählt und sofern ein Index-Wert existiert, der nach mindestens einem Kriterium nicht mehr zu den 35 größten Unternehmen zählt.